



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anlage Nr. 12

Auftraggeber: Bundesrechtsanwaltskammer

Vergabeverfahren: Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA

Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

der Bundesrechtsanwaltskammer BRAK,

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

dem Konsortium

Wesroc GbR

(*Westernacher Solutions GmbH & rockenstein AG*)

- nachstehend „Auftragsverarbeiter“ genannt -



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 1 Gegenstand der Auftragsverarbeitung

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragsverarbeiter wie folgt:

Weiterentwicklung, Wartung, Pflege und Support der Software sowie Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs („beA“) und Anwender-Support

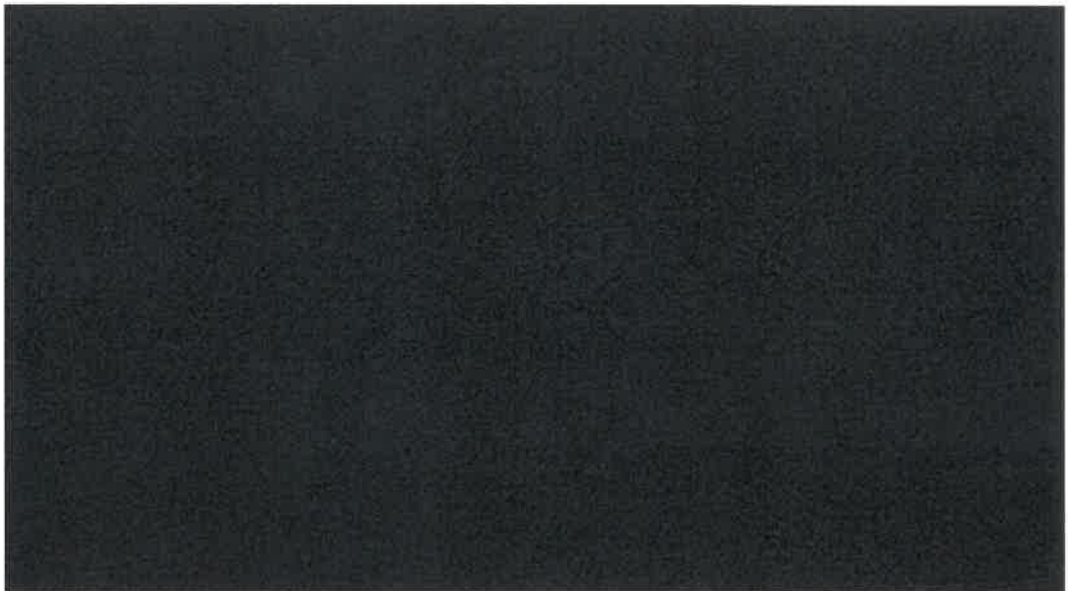
Im Rahmen dieses Auftrages verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten, die er vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bekommt oder im Auftrag des Auftraggebers selbst erhebt.

(2) Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich auf Anforderung und nach Vorgabe des Auftraggebers auf Grundlage des EVB-IT Servicevertrags vom ~~29.08.2019~~ 2019/07.08.2019 einschließlich seiner Anlagen und sämtlicher, z.B. im Rahmen von Änderungsverfahren, getroffenen Zusatzvereinbarungen (nachfolgend als „Hauptvertrag“ bezeichnet).

(3) Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich auf Anforderung und nach Weisung des Auftraggebers auf Grundlage des Hauptvertrags.

(4) Bei der Art der personenbezogenen Daten handelt es sich z.B. um

-
-
-
-
-
-
-



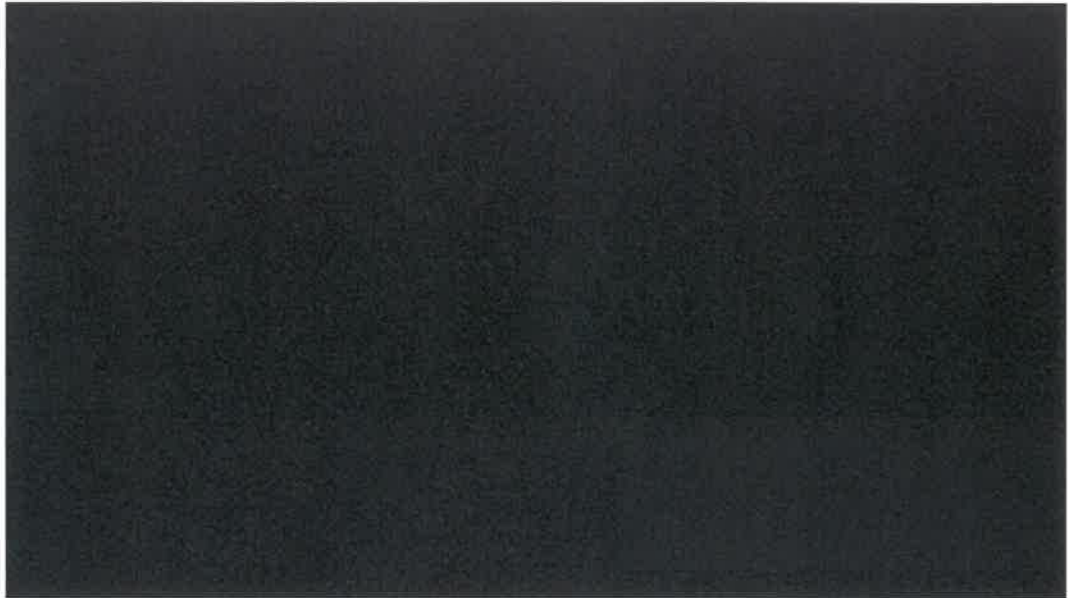
(5) Der Kreis der Betroffenen umfasst

-
-





-
-
-
-
-
-
-



§ 2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bleibt für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich.

§ 3 Weisungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, in Weisungen betreffend den Auftrag gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erteilen. Besteht die Auftragsverarbeitung in der Zurverfügungstellung von Software oder IT-Tools auf Rechnern des Auftragsverarbeiters, erfolgen die Weisungen auch durch Befehlseingaben entsprechend der Funktionalitäten der zur Verfügung gestellten Software oder des IT-Tools.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind, in schriftlicher Form. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in schriftlicher Form zu bestätigen. Die schriftliche Form wird durch E-Mails oder elektronische Befehlseingaben gewahrt.
- (3) Weisungen die zu einer Änderung oder Ergänzung des Gegenstands der Auftragsverarbeitung führen, sind gemeinsam abzustimmen und entsprechend § 1 dieses Vertrages schriftlich festzuhalten.
- (4) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ohne Weisung des Verantwortlichen, weil das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, ihn zu dieser Verarbeitung verpflichtet, wird der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(5) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind:

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner bei Auftraggeber und/oder Auftragsverarbeiter wird dem Vertragspartner unverzüglich ein Nachfolger oder Vertreter schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters einschließlich der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen, die der Auftragsverarbeiter treffen muss, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, sowie sich durch Stichprobenkontrollen und sonstige Vor-Ort-Kontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Stichprobenkontrollen und sonstige Vor-Ort-Kontrollen sind in der Regel rechtzeitig beim Auftragsverarbeiter anzumelden. Der Auftraggeber kann von Überprüfungen vor Ort absehen, wenn ihm der Auftragsverarbeiter geeignete Zertifikate, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente über die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellt und ihm die Einhaltung der dort dokumentierten Maßnahmen zum Datenschutz garantiert.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse oder der technischen und organisatorischen Maßnahme feststellt.
- (3) Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage des Auftraggebers mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 5 Hauptpflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Er hat personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen, zu löschen und zu



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

sperrern, wenn der Auftraggeber dies in einer Weisung verlangt. Berichtigungen, Löschungen oder Sperrungen von Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, erfolgen durch den Auftragsverarbeiter nur nach Weisung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung dieser Daten gesetzlich verpflichtet. Verlangt ein Betroffener direkt vom Auftragsverarbeiter die Berichtigung oder Löschung seiner Daten, leitet der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

- (2) Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, die ihm überlassenen Datenträger und Unterlagen sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen für andere als die gemäß diesem Auftrag definierten Zwecke zu verarbeiten oder ohne Wissen des Auftraggebers Kopien oder Duplikate zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber erstellt oder genutzt werden, müssen als Datenträger des Auftraggebers besonders gekennzeichnet und fortlaufend aktualisiert werden. Er verwahrt diese in einer Weise, dass sie Dritten nicht zugänglich sind und gibt diese nicht an Dritte weiter. Eingang und Ausgang werden dokumentiert. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nicht-digitale Datenträger entsprechend.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, bei Vertragsdurchführung gezielt auf personenbezogene Daten oder sonstige Betriebsdaten des Auftraggebers zuzugreifen. Sollte ein Zugriff auf personenbezogene Daten oder sonstige Betriebsdaten des Auftraggebers unerlässlich sein, um die vertraglichen Pflichten erfüllen zu können, beschränkt der Auftragsverarbeiter seinen Zugriff auf das absolut notwendige Maß. Der Auftragsverarbeiter darf solche personenbezogenen Daten oder sonstige Betriebsdaten des Auftraggebers nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf solche eigene Rechner oder Server übertragen und dort verarbeiten, die nicht gemäß Hauptvertrag für die Datenverarbeitung ausdrücklich vorgesehen sind. Die Datenübertragung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln. Diese Daten dürfen ausschließlich für den Zweck der Vertragsdurchführung verwendet werden. Er ist verpflichtet, solche Daten nach Erbringung der entsprechenden vertraglichen Leistung unverzüglich zu löschen, spätestens mit Beendigung dieses Vertrages. Dem Auftraggeber steht ein Weisungsrecht zu, wie der Auftragsverarbeiter mit solchen personenbezogenen Daten und sonstigen Betriebsdaten des Auftraggebers zu verfahren hat. Auf Weisung des Auftraggebers sind solche Daten umgehend zu löschen oder auf die Rechner rückzuübertragen. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass keine Datenübermittlung an andere Stellen durch den Auftragsverarbeiter erfolgt.
- (4) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers zu dokumentieren.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- (5) Der Auftragsverarbeiter hat ein Löschkonzept vorzuhalten und unmittelbar sicherzustellen, dass die Rechte auf Auskunft und auf Berichtigung sowie, soweit aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben, auf Vergessenwerden und Datenportabilität erfüllt werden können.
- (6) Der Auftragsverarbeiter hat die datenschutzrechtlichen Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten sowie die Sicherheit herzustellen, die zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist. Er ist insbesondere verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
- a) die Pseudonymisierung, sofern möglich;
 - b) und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - c) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, die Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher zu stellen;
 - d) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - e) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden.

Zu diesem Zwecke vereinbaren die Parteien in Anhang 1 zu diesem Vertrag die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein angemessenes Schutzniveau beim Auftragsverarbeiter sicher zu stellen.

Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen aufgrund des technischen Fortschritts und der Weiterentwicklung umzusetzen. Dabei darf das Schutzniveau der in Anhang 1 zu diesem Vertrag



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und einvernehmlich in einem geänderten Anhang 1 schriftlich festzuhalten.

- (7) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung alle zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln, mittels derer die Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen präzisiert wird, die datenschutzrechtliche Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren, Qualitätsaudatoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (8) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die Daten des Auftraggebers von den sonstigen Datenbeständen des Auftragsverarbeiters strikt getrennt verarbeitet und gespeichert werden. Eine Vermischung der Daten des Auftraggebers mit sonstigen Datenbeständen des Auftragsverarbeiters muss während der gesamten Dauer dieses Vertrages ausgeschlossen sein. Sofern der Auftragsverarbeiter Daten des Auftraggebers für die Ausführung dieses Vertrages nicht mehr benötigt, wird er den Auftraggeber hiervon benachrichtigen und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht mehr benötigte Datenbestände löschen. Die Einzelheiten dazu werden die Parteien zu gegebener Zeit festlegen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter hat an der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse des Auftraggebers, die die Auftragsverarbeitung nach § 1 betreffen, mitzuwirken, insbesondere die hierfür erforderlichen Angaben dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber des Weiteren bei dessen Einhaltung der Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung bei den Pflichten des Auftraggebers,
 - ein angemessenes Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen, sowie



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- Datenschutz-Folgenabschätzungen und
- vorherige Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde durchzuführen,

soweit dies jeweils die vertragsgegenständliche Auftragsverarbeitung betrifft.

- (3) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er bei Datenaudits des Auftraggebers mitwirkt. Werden hierbei Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird der Auftraggeber dies dem Auftragsverarbeiter schriftlich mitteilen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Fehler oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Auftragsverarbeiter ist im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Auftragsverarbeitung verpflichtet, den Auftraggeber bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Rechten der betroffenen Personen sowie bei der Einhaltung der Pflichten des Auftraggebers nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu unterstützen.
- (5) Soweit der Auftraggeber einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber insbesondere bei der Erfüllung von dessen Melde- und Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unterstützen sowie dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 7 Hinweis- und Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Sofern der Auftragsverarbeiter der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich (schriftlich oder in Textform) darauf hinzuweisen. In diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Datenverarbeitung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber die Weisung bestätigt oder abändert.
- (2) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (vorab in Textform) in Kenntnis setzen, sollten im Herrschaftsbereich des Auftragsverarbeiters personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber verarbeitet, entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages oder der einschlägigen Datenschutzvorschriften verarbeitet werden, verloren gehen oder Dritte auf diese personenbezogenen Daten zugegriffen oder einen entsprechenden Versuch unternommen haben.
- (3) Des Weiteren wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

diese Auftragsverarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

§ 8 Örtliche Beschränkung der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine Datenverarbeitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum findet nur statt, soweit keine Daten betroffen sind, die Privatgeheimnisse im Sinne von § 203 StGB darstellen, die unter den Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO fallen oder die unter die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht fallen. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes die besonderen Voraussetzungen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften zu Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen, erfüllt sind.
- (2) Falls ein Unterauftragsverarbeiter beauftragt werden soll, gelten die vorstehenden Anforderungen auch für den Unterauftragsverarbeiter zusätzlich zu § 9 dieses Vertrages.

§ 9 Unterauftragsverarbeiter

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragsverarbeiter Namen und Anschrift des Unterauftragsverarbeiters schriftlich mitteilt. Außerdem muss der Auftragsverarbeiter sicherstellen, dass er den Unterauftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Unterauftragsverarbeitern gelten und die Unterauftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Unterauftragsverarbeiter durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Zudem hat der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Pflichten durch den Unterauftragsverarbeiter regelmäßig zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfungen dem Auftraggeber mitzuteilen, soweit dies für die hierin vereinbarte Auftragsverarbeitung relevant ist.
- (2) Die Weiterleitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn diesem in einem Vertrag dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in diesem Vertrag zwischen dem Auftraggeber



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

und dem Auftragsverarbeiter festlegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragsverarbeiter so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten dieses Unterauftragsverarbeiters.

- (3) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten die sich beim Unterauftragsnehmer bei der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ereignen.
- (4) Der Auftragsverarbeiter ist auch ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dritte mit Nebenleistungen, die nicht direkt mit der beauftragten Datenverarbeitung in Zusammenhang stehen, zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch zu nehmen (wie z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung, Pflege und Benutzerservice der eingesetzten Software, Reinigungsdienste, Prüfungs- und Entsorgungsleistungen bezüglich der verwendeten Daten und Datenträger). Der Auftragsverarbeiter ist allerdings verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch mit diesen Dritten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters nach diesem Vertrag entsprechen. Der Auftragsverarbeiter muss insbesondere eigene Kontrollmaßnahmen vorsehen und durch vertragliche Absprachen mit diesen Dritten sicherstellen, dass der Auftraggeber seine Kontrollrechte auch gegenüber diesen Dritten ausüben kann. Der Auftragsverarbeiter gewährt dem Auftraggeber bei Bedarf zu Kontrollzwecken Einsicht in die entsprechenden Vertragspassagen.

§ 10 Besondere Vertraulichkeitsvereinbarung; Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses

- (1) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftraggeber belehrt und verpflichtet den Auftragsverarbeiter gemäß § 43 a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 (4), (5) BORA über die strafrechtlichen Folgen aus §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt:
 - a) Offenbart der Auftragsverarbeiter ein in Ausübung oder bei Gelegenheit der Auftragsverarbeitung bekannt gewordenes fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, welches den Berufsträgern des Auftraggebers anvertraut wurde, kann dies mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 StGB). Die Strafandrohung gilt auch für



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Personen, die für den Auftragsverarbeiter an der Auftragsverarbeitung mitwirken (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB).

- b) Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Informationen betreffen (Geheimnisträger), ein sachlich begründetes Interesse hat. Hierzu gehören insbesondere alle Informationen über Mandatsverhältnisse zum Auftraggeber bzw. zu den Berufsträgern des Auftraggebers.
 - c) Handelt es sich beim Auftragsverarbeiter nicht um eine natürliche Person, trifft die Strafandrohung die für den Auftragsverarbeiter mitwirkenden natürlichen Personen.
 - d) Im Fall der Einschaltung Dritter (z. B. Subunternehmer) macht sich der Auftragsverarbeiter bzw. die für ihn handelnde Person bei Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar, wenn der Dritte unbefugt ein bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt gewordenes fremdes Geheimnis offenbart und der Auftragsverarbeiter nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet wurde (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).
 - e) Die angedrohte Strafe beträgt bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich zu bereichern oder durch die Tat einen anderen zu schädigen (§ 203 Abs. 6 StGB). Gleiches gilt, wenn der Täter ein dem Berufsträger anvertrautes fremdes Geheimnis unbefugt verwertet (§ 204 StGB).
- (2) Der Auftragsverarbeiter wirkt als Dienstleister an den Tätigkeiten von Berufsgeheimnisträgern mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Der Auftragsverarbeiter wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fremde Geheimnisse, die ihm zugänglich gemacht werden, und sichert die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die dem Auftragsverarbeiter bekannt gewordenen sonstigen Betriebs- und Geschäftsdaten des Auftraggebers. Die Verschwiegenheitspflicht setzt nicht voraus, dass Daten als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (3) Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem § 10. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass die Auftragsverarbeitung nur durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis durchgeführt wird. Zudem stellt er sicher, dass die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben sowie das Datengeheimnis und, soweit einschlägig, das Fernmeldegeheimnis wahren. Der Auftragsverarbeiter darf ausschließlich Personen einsetzen, die sich ihm gegenüber schriftlich unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit und zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

- (4) Schaltet der Auftragsverarbeiter Unterauftragsverarbeiter und sonstige Subunternehmer ein, muss er zudem sicherstellen, dass auch diese Unterauftragsverarbeiter und sonstige Subunternehmer sowie die ihnen unterstellten Personen sich unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit im gemäß § 10 vereinbarten Umfang verpflichtet haben.
- (5) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen dieses § 10 besteht nicht, soweit der Auftragsverarbeiter aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung unverzüglich vorab in Kenntnis setzen.
- (6) Soweit keine anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen, entfällt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Bestimmungen dieses § 10, soweit:
 - Daten öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Auftragsverarbeiters, eines Unterauftragsverarbeiters und sonstigen Subunternehmers zurückzuführen ist oder
 - der Auftraggeber Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich zur anderweitigen Nutzung freigegeben hat.
- (7) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.

§ 11 Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Durch diesen Vertrag werden dem Auftragsverarbeiter keine Nutzungsrechte an den Daten des Auftraggebers gewährt, die über die vertragsgemäße Erfüllung der Auftragsverarbeitung hinausgehen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- (2) Die Daten des Auftraggebers sowie alle von ihm übergebenen Datenträger bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftragsverarbeiter stehen daran keine Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragsverarbeiter trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er vor Beginn sowie während der gesamten Dauer der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie in Anhang 1 dieses Vertrages vereinbart, sowie die Einhaltung aller sonstigen ihm in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten sichergestellt hat.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder, soweit einschlägig, gegen das Fernmeldegeheimnis als auch wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses erleidet, ist im Verhältnis zum Auftraggeber der Auftragsverarbeiter verantwortlich, es sei denn, der Auftragsverarbeiter hat die unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung nicht zu vertreten. Dem Auftraggeber stehen insoweit vertragliche Regressansprüche gegen den Auftragsverarbeiter zu, sollte der Auftraggeber den Betroffenen dieser Schäden entschädigen müssen.
- (3) Im Falle einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag haftet der Auftragsverarbeiter unbegrenzt, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 13 Rückgabe oder Löschung von Daten und Datenträgern

- (1) Nach Abschluss des Auftrags oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten und sämtliche in seinen Besitz gelangten Datenträger, Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder an diesen zurückgeben oder datenschutzgerecht löschen oder vernichten. Das Protokoll einer Löschung ist dem Auftraggeber auf dessen Anforderung hin vorzulegen.
- (2) Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial, sofern dieses anfällt, übernimmt der Auftragsverarbeiter standardmäßig. In besonderen vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (3) Etwaige gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 14 Beginn und Dauer des Vertrags; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt für die Dauer des Hauptvertrags, ohne dass jedoch für den Auftraggeber eine tatsächliche Verpflichtung zur regelmäßigen Abnahme von Leistungen entsteht.
- (2) Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann insbesondere den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen diesen Vertrag vorliegt, wenn der Auftragsverarbeiter eine Weisung nicht ausführt oder wenn der Auftragsverarbeiter Kontrollen durch den Auftraggeber vertragswidrig ganz oder teilweise verweigert.
- (3) Auch nach einer Kündigung dieses Vertrages oder eines einzelnen Auftragsverarbeitungsverhältnisses gelten die hierin vereinbarten Bestimmungen für die Abwicklung des gekündigten Auftragsverarbeitungsverhältnisses oder dieses Vertrages solange fort, bis diese vollständig rückabgewickelt und die Daten des Auftraggebers nach seiner Wahl auf ihn zurückübertragen oder gelöscht sind.

§ 15 Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Der nachstehende Mitarbeiter ist beim Auftragsverarbeiter als Beauftragter für den Datenschutz bestellt: [REDACTED]
- (2) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich und vor Eintritt dieser Maßnahmen zu verständigen.
- (3) Es besteht bei den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Auftragsverarbeiters keine Anwendung finden.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- (4) Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Beide Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich in eine nachträgliche Zusatzbestimmung einzuwilligen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Sollten Widersprüche zwischen Bestimmungen dieses vorliegenden Vertragsdokuments und übrigen Vertragsdokumenten bestehen, gehen die Bestimmungen des vorliegenden Vertragsdokuments den übrigen Vertragsdokumenten vor.
- (6) Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarung

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes, der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

- (7) Anhang 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

25.08.2019

Ort / Datum

Auftraggeber

07.08.19

Ort / Datum

Auftragsverarbeiter

Konsortium Westroc GbR
(Westerner Solutions GmbH &
Rochenstein AG)



Anhang 1

Technische und organisatorische Maßnahmen bei der Auftragsverarbeitung

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stellen Mindestanforderungen dar, die eingehalten werden müssen. Weitergehende Maßnahmen, die zu einem höheren Schutzniveau führen, können im Ermessen und zu Lasten des Auftragsverarbeiters eingeführt werden. Maßnahmen, die dem technischen Fortschritt unterliegen, können ebenfalls im Ermessen und zu Lasten des Auftragsverarbeiters eingeführt werden, sofern das geforderte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

